

MITGLIEDSANTRAG UKW/TV-ARBEITSKREIS E. V.

Name: _____

Anschrift: _____

Email-Adresse(n): _____

Telefon/Fax: (_____) _____

Telefon/Fax tagsüber: (_____) _____

- ☐ Ich möchte REFLEXION in gedruckter Form beziehen.
- ☐ Ich möchte REFLEXION in elektronischer Form (PDF-Download) beziehen ("online-Mitglied")
- ☐ Ich gehöre über den Club _____ der AGDX an.
Meine Mitgliedsnummer ist _____
- ☐ Ich gehöre der ADDX e.V. an.
Meine ADDX-Mitgliedsnummer ist _____
- ☐ Ich gehöre weder AGDX noch ADDX an.

Der Beitrag ☐ wird auf das Konto überwiesen:

Deutsche Skatbank

IBAN DE30 8306 5408 0005 2614 65

BIC GENODEF1SLR

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mein Name unter der Rubrik "Neue Mitglieder" auf der Homepage und in der Reflexion genannt wird [nur für Neumitglieder]

Altersgruppe: _____

(1: unter 20J. / 2: 20-29J. / 3: 30-39J. / 4: 40-49J. / 5: 50-59J. / 6: über 59J.)

Besondere Interessen:

Sporadic-E ☐ Tropo ☐ F2/TEP ☐ UKW ☐ OIRT ☐ TV/DVB-T ☐ DAB ☐

ATV ☐ Afu(SWL) ☐ AFU-Lizenz ☐

Sonstiges (z. B. Tropenband, MW usw.):

Geräte und Antennen:

Ich beziehe folgende weitere Publikationen und DX-Zeitschriften:

So stelle ich mir meine Mitarbeit vor:

- | | |
|---|---|
| ☐ Berichte schreiben | ☐ technische Artikel, REFLEXION |
| ☐ techn. Untersuchungen | ☐ redaktionelle Tätigkeit, REFLEXION |
| ☐ FMLIST-Redakteur | ☐ Anfängerbetreuung |
| ☐ organisatorische Tätigkeit | ☐ Einsendung von Logs, Bandscans |
| ☐ _____ | |

Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden, damit die Hobbyfreunde, die bestimmte Informationen suchen, mit denen zusammengebracht werden können, die sie geben können.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Satzung, die Datenschutzerklärung und die Beitragsordnung des UKW/TV-Arbeitskreis e. V. an.

Datum und Unterschrift

Den Antrag bitte einsenden an:
Christof Proft
Kurfürstenstrasse 15
52066 Aachen
Deutschland

E-Mail: christof.proft@ukwtv.de
Fax: (0241) 5152413

Satzung des UKW/TV-Arbeitskreises

- in der Fassung von September 2018 -

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „UKW/TV-Arbeitskreis“
- (2) Der Vereinssitz ist Griesheim. Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer VR 83380 eingetragen; er trägt den Zusatz "e. V.".
- (3) Die Bezeichnung des Vereins in den wichtigsten Fremdsprachen lautet:

Englisch: FM/TV study group

Französisch: Cercle de DX FM/TV

Spanisch: Circulo de DX FM/TV

Italienisch: Gruppo di lavoro FM/TV

Russisch: Рабочая группа FM/TB

- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Beobachtung und Dokumentation von Überreichweiten und der Verbreitung von Informationen über Funkdienste oberhalb 30 MHz – im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen – vor allem UKW, TV, DAB und Amateurfunk.
 - b. Die vielfältigen physikalischen und technischen Aspekte (troposphärische und ionosphärische Ausbreitungsbedingungen, Antennen, Empfängertechnik u.ä.) in Theorie und Praxis zu untersuchen und darüber zu informieren.
 - c. Die persönliche Fortbildung zu fördern.
 - d. Der Aufbau und Betrieb von Datenbanken aller Sender oberhalb 30 MHz (FMLIST, TVLIST, DABLIST), sowie die allgemeine Nutzbarmachung der gesammelten Daten.
 - e. Die Organisation von eigenen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.
 - f. Die aktive und/oder passive Teilnahme an fachbezogenen Veranstaltungen (Fachmessen, Veranstaltungen anderer Organisationen mit ähnlichem Fachbezug).
 - g. Errichtung und Betrieb von ständig oder vorübergehend aktiven Empfangsanlagen an besonders geeigneten Standorten.
 - h. Neutrale und unabhängige Information über technische Geräte zur Ausübung des Hobbys mit Hilfe von Fachzeitschriften, anderen Publikationen, auf Ausstellungen und Messen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit, haben aber Anspruch auf Ersatz der reinen Kosten, sofern die

Vereinsorgane entsprechende Regelungen beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten oder ihnen beitreten.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Passive Mitglieder, die natürliche Personen sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Passive Mitglieder, die juristische Personen sind, besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht kein Anspruch

auf Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller ohne Nennung von Gründen schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Wahrung vertraulicher Informationen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch freiwilligen Verzicht, Aberkennung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten erhoben.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird bei Bedarf angepasst. Hierfür ist die jeweils aktuelle Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung.
 - b. der Vorstand.
- (2) Neben dem Vorstand können für weitere Geschäftsbereiche gesonderte Vertreter vom Vorstand bestellt werden. Diese Vertreter sind Vereinsorgane wie der Vorstand, allerdings nur in ihrem beschränkten Zuständigkeitsbereich. Sie sind innerhalb ihres Bereiches nach außen hin selbständig. Ist ein solcher Vertreter bestellt, kann dieser in seinem Geschäftsbereich auch ohne Mitwirkung des Vorstandes wirksam für den Verein handeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Den Vorstand zu wählen.
 - b. Den Kassenbericht nach Prüfung durch die Kassenprüfer zu genehmigen.
 - c. Den Vorstand zu entlasten.
 - d. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - e. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
 - f. Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
 - g. Die Kassenprüfer zu wählen.
 - h. Die Beitragsordnung zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind in der Einladung ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der hauptverantwortliche FMLIST-Redakteur.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten

unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers dahingehend beschränkt, dass diese den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen. Der hauptverantwortliche FMLIST-Redakteur vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur zusammen mit dem Vorsitzenden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund auch im Laufe eines Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder abwählen, wenn mit Stimmenmehrheit gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen berufen. Diese können mit beratender Stimme an Vorstandsentscheidungen beteiligt werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr und endet mit dem Tag, an dem die Wahl neuer Kassenprüfer erfolgt ist. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Kassenprüfer diese einstimmig und schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 12 Datenschutzerklärung

- (1) Die Datenschutzerklärung des UKW/TV-Arbeitskreis e.V. beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages erkennt ein Neumitglied die aktuelle Datenschutzerklärung an. Bestandsmitglieder erkennen diese durch Zahlung ihres jährlichen Mitgliedsbeitrages an.
- (3) Über die Änderung der Datenschutzerklärung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Stimmenmehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Geldvermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das „Dokumentationsarchiv Funk“ und die „Arbeitsgemeinschaft DX (AGDX) e.V.“.
- (2) Die Senderdatenbank FMLIST und deren weitere Projekte werden im Falle einer Vereinsauflösung dem amtierenden hauptverantwortlichen FMLIST-Redakteur übertragen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Datenschutzerklärung des UKW/TV-Arbeitskreises

- in der Fassung von September 2018 -

§ 1 Inhalt

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

§ 2 Verantwortliche Stelle

- (1) Vereinssitz: UKW/TV-Arbeitskreis e. V., Wilhelm-Leuschner-Straße 293b, 64347 Griesheim
- (2) Kontaktdaten Vorstand: Oliver Schmidt, Brühlweg 5, 55497 Ellern

§ 3 Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a. Name, Vorname
 - b. Adresse
 - c. Telefonnummer
 - d. E-Mail-Adresse
 - e. Interessensgebiete
 - f. Eintrittsdatum
 - g. Bezugsart und Bezahlstatus
- (2) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

§ 4 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

- (1) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist eine entsprechende Einwilligung vom Mitglied im Mitgliedsantrag zu erteilen.
- (2) Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.
- (3) Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

§ 5 Löschung von personenbezogenen Daten

- (1) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 6 Auskunfts- und Beschwerderecht

- (1) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (2) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de

Beitragsordnung des UKW/TV-Arbeitskreises

Die Beitragsordnung wurde wie folgt auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2015 beschlossen.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen
 - a. inkl. Druckausgabe und Online-Bezug der REFLEXION 24,- Euro.
 - b. inkl. Online-Bezug der REFLEXION 8,- Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen ist identisch mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen.
- (3) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Der jährliche Beitrag für Mitglieder, die bereits Mitglied bei einem der Mitgliedsvereine der „Arbeitsgemeinschaft DX e.V.“ und/oder Mitglied bei der „Assoziation Deutschsprachiger DXer e.V.“ (ADDX) sind, beträgt
 - a. inkl. Druckausgabe und Online-Bezug der REFLEXION 20,- Euro.
 - b. inkl. Online-Bezug der REFLEXION 5,- Euro.
- (2) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 2.

§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum Fälligkeitsdatum bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe erhoben. Das Fälligkeitsdatum richtet sich nach dem Eintritt des Mitgliedes in den UKW/TV-Arbeitskreis.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.